

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Auszüge aus einer noch ungedruckten das helvetische Erziehungs- und Konstitutionsverbesserungs-Wesen betreffenden Schrift
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542762

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Rechnung den Rechnunggebern, eine den gewöhnlichen Schneidarchiven und eine den Verwaltungskamern zukommen soll. Kellstab stimmt Secretan bei und fordert, daß die Kommission über Staats- und Gemeindgut endlich einmal rapportiere. Carrards Antrag wird angenommen.

Smurz will, daß man noch bestimme, was eine Gemeinde sey, damit nicht jedes kleine Dörfchen eine Municipalität erhalte; er fordert, daß die Kommission hierüber ein Gutachten vorlege. Kuhn fordert Tagesordnung, weil wir nun nicht mehr in diesen Gegenstand eintreten können und dieses den Bedürfnissen der Gemeinden gemäß von ihnen selbst entschieden werden muß; dagegen begeht er, daß das Direktorium bestimmt eingeladen werde die einzelnen Abschüsse dieses Gesetzes nicht als einzelne Gesetze bekannt zu machen, sondern den ganzen Rapport auf einmal der Republik mitzuteilen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Deux im Namen einer Kommission legt folgenden Gesetzesvorschlag über die Passe vor, welcher auf Cartier's Antrag sogleich in Berathung genommen wird:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nicht billig wäre, daß der Staat die Kosten wegen den Passen allein bestreiten, noch die öffentlichen Beamten selbe unentgeltlich ausfertigen können;

Beschluß der grosse Rath:

1) Für alle Passen, im Innern, und bis auf die Gränen Helvetiens herumzureisen, werden zwei Bazen bezahlt werden, und werden diese Passe einen Monat daarren.

2) Allen Handwerksparschen und Armen, die ihre Armut durch einen von ihrer Municipalität ausgefertigten Schein beweisen werden, sollen die Passe, sowohl für das Innere, als für das Ausland unentgeltlich ertheilet werden.

3) Allen auf 4 Stunden von den Gränen wohnenden Helvetiern werden die Passe, um in das Ausland zu gehen, für fünf Bazen ertheilet werden, und werden drei Monate gelten; mit oberwähnter Ausnahme der Armen.

4) Und für alle Passen in das Ausland werden 10 Bazen erlegt werden. Die Tagl. hner zahlen nur 5.

S. I. Arb will die Passe während 3 Monaten gültig erklären, um die Arbeit den Stathaltern zu erleichtern. Cartier stimmt Arb bei, fordert aber Abänderung der Erwägung dieses Gesetzes. Und er wertet den Vorschlag des Direktoriums als einen Antrag zu einem Finanzgesetz an, den wir also nur annehmen oder verwirfen, nicht aber abandern können: Er verwirft also den S. Kuhn glaubt, es sei hier nicht um eine Finanzspekulation zu thun, sondern um Besoldung der Schreiber, die mit Verfertigung der Passe sich zu beschäftigen haben: hingegen fordert er, daß diese Passe mit 3 Bazen bezahlt und für ein ganzes Jahr gültig gemacht werden, weil die Passe nur eine Versicherung sind, daß der Reisende wirklich der sey, für den er sich ausgiebt.

(Die Fortsetzung folgt)

Abzüge aus einer noch ungedruckten das helvetische Erziehungs- und Konstitutionsverbesserungs-V. von betreffenden Schrift.

Wenn wir mit der Beschränktheit unsers Vaterlandes zugleich seine Lage zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, nebst dem Geiste unserer Zeiten und den Gegebenheiten, welche wohl noch daraus erfolgen mögen, betrachten, und unsra innern so außerordentlichen Zustand, mit desselben auswärtigen Verhältnissen unbefangen untersuchen, so müssen wahrlich alle möglichen Zweifel über den Umfang der Befugniß und der Verpflichtung unsrer Republik in Hinsicht auf das Erziehungs-wesen, bei uns auf eine Weise verschwinden, wie das wohl in keinem andern Staate des Erderrund's geschehen könnte.

In Lagen wie die unsrige, ist es wahrlich, allen möglichen Beziehungen nach, um keine Zweifel, um seine Verschiedenheit der Meinungen mehr zu thun; sondern allein um das was Vernunft und Klugheit gebieten.

Darüber wird uns aber gewiß nicht die Stimme der grossen Menge belehren.

Wenn es in der That Republikaner — wenn es noch Retter eines Vaterlands der Teile und von der Flüe unter uns giebt, so ist es nun endlich an diesen, ihre Stimme allgewaltig zu erheben — ausführen müßt ihnen dabei mit Gebieten einerlei seyn, und alles was sich bei uns regt, soll — wo nicht gutwillig, sogleich vielfach bezwungen, zu dem allbeleuchtenden Unterrichte mitwirken, dessen wir bedürfen — denn die Waffen der Aufklärung allein, können uns noch siegreich machen — ja, keine andern Hülfsmittel mehr werden Helvetien vor den Verbeln bewahren, welche uns von Innen wie von aussen bedrohen, und unsre Republik in den verzweifeltesten Belagerungsstand versezten, so man sich vorzustellen vermag — die Epoche ist hiemit vorhanden, in der es sich unsren Zeitgenossen und der Nachwelt erweise müssen, wie die Bürger Helvetiens, welche unsere Revolution veranlaßt oder begünstigt haben, beurtheilt werden sollen. Es muß sich nun vollends entscheiden, in wie ferne sie erhabene Wohlthaten ihres Vaterlands und der Menschheit oder das Gegentheil seien; ja, die den öffentlichen Unterricht betreffenden Beschlüsse und Verfügungen unsrer Gesetzgeber und Vorsteher werden unstreitig den untrüglichsten Maastab ihrer Würdigkeit zu dem erhabensten

Berufe der Erde, oder des Gegentheils abgeben — o möchten sie es besonders auch einsehen, wie Segenreich alles wuchert, was man auf eine wohlthätige Nationalerziehung zweckmäßig verwendet — eine Nation dazu erschöpfen, heißt wahrlich im Grunde nur alle ihre Kapitalien zu vielen Tausenden vom Hundert anlegen, besonders in einem Land, das durch seine Lage bestimmt ist, die Wechselbank der französischen, deutschen, und italiänischen Cultur abzugeben. Diese Beobachtungen bewegen uns in diesen Beiträgen zu einem helvetischen Erziehungssysteme, besonders von desselben wesentlichen Beziehungen auf unsere Staatsentzwecke auszugehen.

Angenommen, diese bestehen zunächst in der Sicherstellung aller Menschen- und Bürgerrechte jedes Mitglieds unserer Nation und aller Staatsrechte der ganzen Republik, so darf diese letztere ohne Zweifel die allgemein wesentlichen Erfordernisse zur Erreichung jener Zwecke für jeden ihrer Angehörigen, zum Beding des Genusses seiner Bürgerrechte machen, sie darf zwar niemanden dazu zwingen, aber sie ist befugt jedem Bürger zu sagen: wenn du das Beding nicht willst, so weiche auch vom Bürgerrechte. Wähle! Und eben so unzweifelhaft finden wir dieser Befugniß entsprechend, auch ihre Verpflichtung bestimmt, indem unsere Republik, so lange die Majorität ihrer Bürger die Aufhebung derselben nicht förmlich beschlossen hat, alles thun soll, was zu der Erreichung ihrer Staatsendzwecke unentbehrlich ist; diese umfassen aber, wie gesagt, nicht nur die Rechte der Gesamtheit, sondern auch diejenigen jedes einzelnen ihrer Bürger, also daß, wenn diese letztern gefährdet sind, es unstreitig die ganze Republik betrifft.

Nun laßt es sich beweisen, daß besonders bei Charakteren, welche das gegenwärtige Zeitalter Helvetiens auszeichnen, zur Sicherstellung unserer gesammten Staatsrechte sowohl, als der persönlichen und Eigenthumsrechte, es unentbehrlich seie, daß jeder Schweizerbürger, und zwar nicht weniger die Weiber als die Männer

- 1) lesen, schreiben und rechnen lernen;
- 2) zu nützlichen Erwerbsmitteln angewiesen werden;
- 3) zu einer allgemeinen wohlthätigen Hauswirthschaft und Vaterlandskenntniß gelangen und
- 4) Unterricht in einer zweckmäßigen Bürgermoral und Religion erhalten.

Diese Gegenstände also sollten den Inbegriff eines allgemein zu ertheilenden Schulunterrichts ausmachen, und wer denselben verschmähen würde, müßte nach den oben angeführten Grundsätzen, ohne anders, der Bürgerrechte eines Helvetiers verlustig erklärt werden; also würden unsere Unterrichtsanstalten dem Staatsysteme einverlebt und in ihren höhern Graden mit dem Regierungs-wesen desto leichter in zweckmäßige Verbindung gesetzt werden.

— — — Wir vertheilen diesen ersten und allge-

mein zu gebenden Grad des Unterrichts in Kinderpflege und Bürgerschulen, eine jede dieser Anstalten aber noch in verschiedene Klassen. — In Hinsicht auf diese Schulen scheint es mir vorzüglich für ein zur Freiheit bestimmtes Volk wesentlich: einem Haupthinderniß seiner Ausbildung und einer Hauptquelle aller Usurpationen dadurch entgegenzuwirken, daß wir es daran gewöhnen, seiner mechanischen auch intellektuelle und moralische Thätigkeit beizuführen.

Man hat bis dahin die grosse Menge dazu gezwungen, ihr Leben hinzubringen, wie Ochsen, die Gedankenlos ihr Foch nach dem Willen ihres Treibers tragen, und wie Affen, die ohne Ueberlegung nachahmen, was ihnen vorkommt, oder wie Papageien, die nachkrähen, was man ihnen vorspricht, ohne zu verstehen was sie schwärzen.

Eine einseitige und unzweckmäßige Kultur, die sich mit Unsitlichkeit und Zügellosigkeit paaret, hat auch hin und wieder eine vorhin gutmuthig friedliche Heerde zu der grimmigen Wuth verzehrender Wölfe verleitet.

Auf solche Erscheinungen möchte die Behauptung sich stützen, daß die Ausbildung der grossen Menge verderblich seie.

Alle vergleichenden Freethümer und Missbräuche nun möchten wir dadurch heben, daß wir bei unsrer Volks-erziehung weder brodlose Künste und Wissenschaften zum Nachtheile nährender Erwerbsmittel noch blos mechanische Arbeiten zu Hirnlosigkeit gedeihen lassen wollten, und zu intellektueller und moralischer Schwindsucht.

Durch Verflechtung mechanischer Arbeiten mit intellektueller und moralischer Thätigkeit, würde man die Vortheile unsers Unterrichts vervielfältigen, durch den daraus erfolgenden Gewinn könnten wir die neuen Schuleinrichtungen dem Eigennutze der grossen Menge empfehlen — die Zöglinge aber müßte auch der Reiz des Vergnügens binden, dazu würden Erzählungen, Fabeln, Rathsel, Gesänge, gymnastische Spiele und militärische Übungen, wie auch die Volksfeste dienen, auf welche wir kommen werden. — So wäre die beständige Fortdauer des Unterrichts erleichtert, ohne daß der Staat deswegen neue Ausgaben zu bestreiten hätte, indem sich unsre neue Schuleinrichtung durch den ihr eigenen Erwerb, erhalten würde. Aus der Beschäftigung einer nunmehr müßigen Jugend könnte neuer Reichthum quellen. — Die aufwachsende Generation liesse sich vielleicht auch auf diese Weise leichter einem schädlichen Einfluß alter Vorurtheile und Missbraüche entziehen u. s. w.

Unsere Republik soll ferner sorgen, daß ihre Staatsgeschäfte gut verwaltet werden, sie ist demnach verpflichtet, die Studien durch welche die, in den Staatsämtern nothigen Kenntnisse erworben werden können, als Beding der Wahlfähigkeit zu denselben vorzuschreiben, — wer einen solchen Vertrag nicht

annehmlich finden möchte, der kann ihn andern überlassen.

Wir wünschen daher eine zweite Hauptstufe unsers öffentlichen Unterrichts, in Volksschulen zu finden, in welchen hauptsächlich gelehrt werden müßte, was zu der Besorgung der eigentlichen Staatsangelegenheiten behülflich seyn möchte.

Zu dieser Stufe der Kultur sollten alle diejenigen erhoben werden, welche bei dem Unterrichte, der jedem Bürger zu Theil werden soll, ihre Würdigkeit zu weiterer Beförderung erwiesen hätten — wenn ihr Privatvermögen nicht dazu hinreichen würde, so müßten die Unkosten für sie von der Nation bestritten werden — diese Anordnung wäre zugleich als Garantie wohlverstandener Gleichheit und Freiheit, zuverlässig von der wohlthätigsten Wirksamkeit. Hier wünschten wir also zuerst unser Erziehungs- mit unserm Regierungswesen in constitutionelle Verbindung zu bringen.

Lange genug hat das Recht des Starkern die Völker der Erde durch List und Betrug beherrscht, es ist endlich Zeit, daß Wahrheit und Tugend, vermittelst einer klugen Würdigung zweckmäßiger Einsichten, die Stelle einnehmen, welche ihnen zukommt — durch die vorgeschnagnen Staatschulen glaubten wir unfehlbar dazu gelangen zu können, sobald in demselben eine Einrichtung geöffnet seyn würde, welche den Bedürfnissen des Staats entsprechen könnte und mit der Befriedigung derselben in der engsten Verbindung stünde.

Angenommen, jedes Amt in unserer Republik erfodere von seinem Inhaber gewisse Kenntnisse, die demselben angemessen seien, so können wir von einem allesumfassenden Gemäldje der Aufgaben eines jeden Staatsbeamten — vom untersten bis zum obersten — einen vollständigen Plan der auch dieser Unterrichtsstufe erforderlichen Lehranstalten und ihrer zweckmäßigen Classifikation abnehmen — Man bedarf nur die Bedürfnisse verschiedener Stellen zu betrachten, um einzusehen, daß z. B. der Förster, der nicht weiters kommen will, neben dem Unterrichte, der jedem Bürger zukommt, nichts weiters als Belehrung über das Forstwesen nöthig hat, da hingegen der Departementsverwalter schon eine ausgedehntere Sphäre, und der Direktor einen noch höhern Grad von Kenntniß haben müssen; mit den zu obren Stellen nöthigen Kenntnissen wird man hingegen leicht die untern des gleichen Faches besorgen.

Wenn wir ferner den Grundsatz aufstellen würden, daß von einem zu bestimmenden Zeitpunkte an niemand mehr zu irgend einem erledigten Amte wahlfähig seyn könne, der die Studien, welche zur Erfüllung der Amtspflichten derselben nöthig sind, nicht mit befriedigendem Erfolge vollendet hätte, so wäre jedem Amte ein würdiger Vorsteher zu gesichert und den

Auklärungsmitteln unserer Nation ein allgemeines Bestreben dieselben zu benutzen.

Da aber jede menschliche Anstalt in Gefahr ist, auszuarten, da Umstände möglich sind, welche die Benutzung unsrer zweiten Unterrichtsstufe, selbst für die würdigsten Männer unvermeidlich verhindern müßten, da man auch allein durch die erste Stufe unsrer Schulanstalten zu Tugenden und Erfahrungskenntnissen gelangen könnte, welche hinreichen würden, um zu einer Stelle im Volkstrathe zu würdigen. Da es endlich gut seyn möchte, daß sich in dem Schoosse unsrer Nationalrepräsentation alle Nuancen von Cultur und Berufssarten einfänden, so wünschten wir, daß die Hälfte des Volksraths von obbemeldten Vergütungen unabhängig erwählt werden könnte; alle Ernennungen zu andern Aemtern aber, müßten denselben ohne Ausnahme, unterworfen seyn — Vermittelst einer hinlanglichen Garantie des zweckmäßigen Erfolgs dieser Anordnung, könnte wohl am besten widerrechtlichen Ansammlungen gefährlicher Vorurtheile oder des Ehrgeizes und der Geldgierde Einhalt geschehen, während dem uns durch dieselbe zugleich die wesentlichsten Früchte wohlverstandener Gleichheit und Freiheit zugesichert und die gewöhnlichen Mängel einer noch unvollkommenen Nationalrepräsentation verhütet werden würden.

Die bemeldten Staatschulen müssen nach unsrer Plane besonders auch hinreichende Volkslehrer-Bildungsanstalten in sich fassen, und ja das weibliche Geschlecht in dieser Beziehung nicht übergehen. Endlich ist es nicht nur für einzelne Bürger, sondern für unsrer ganzen Staat zu wichtig, daß die Entbindung seiner Geschlechtsfolgen nicht mehr wie bis dahin verschwahlos sei werde, und daß man für Mensch und Vieh allgemein bessere Gesundheitspflege-Anstalten treffe, um diese Gegenstände auch unsrer zweiten Unterrichtsstufe zu übergehen.

Die Bearbeitung der Künste und Wissenschaften hingegen, die der eigentlichen Aufgabe unsrer Staatschulen fremd bleiben müssen, würden wir ohne anders den individuellen Interessen unsrer Mitbürger anheimstellen, wenn nicht das gemeine Beste derselben, alle Arten von außerordentlichen Fähigkeiten unsrem Vaterlande, als sein besonderes Eigenthum zuzueignen geböte — in Hinsicht auf dieses erhabene Interesse aber, und zur Belohnung eines grossen, mit vorzüglichsten Anlagen verbundenen Fleisses, wünschen wir noch ein besonderes Nationalinstitut, um beide Geschlechter, je nachdem die Natur mehr oder weniger Subjekte derselben einer besondern Aufmerksamkeit würdigen möchte, für die Lücken zu entzündigen, welche nach unsrer Nationalerziehungsplane vollständiger Ausbildung nachtheilig seyn würden. —

Unser Vaterland könnte schwerlich eine schönere Zierde finden als eine solche Verpflegungsanstalt des Genies.

Eine Nationaluniversität sollte endlich mit einem

Museum das Gebäude unsers Erziehungswesens kehren, um Wissenschaften und Künste von den obersten Graden menschlicher Ausbildung zu verbreiten und weiter hin zu vervollkommen —

Bei allen unseren Erziehungsanstalten muß besonders auch beständige Rücksicht auf das Bedürfniß unserer Republik genommen werden: alle Theile derselben in der That zu einem einzigen und unthilbaren Ganzen zu verschmelzen. — Wir finden da noch einen Grund mehr unsere patriotischen, physikalischen, ökonomischen und militärischen Gesellschaften mit unserer Nationaluniversität in die engste Verbindung zu setzen, übrigens wäre es wahrscheinlich höchst verthilhaft, dem obersten Grade der Unterrichtsanstalten unserer Republik, alle Bürger, welche sich durch vorzügliche Gelehrsamkeit und Lebensweisheit auszeichnen mögen, einaiermassen einzuführen. Wir können so ohne Zweifel die Dauer und zweckmäßige Wirksamkeit des ehrwürdigen Tempels unserer Nationalkultur versichern; aber wer darf dessen ungeachtet unbesorgt beobachten, wie einzig und allein auf seinen Steigen und Pfeilern, nicht nur unser gesamter Wohlstand, sondern sogar unsere Nationalexistenz beruht, und wie hingegen eine solche Grundlage unsers Daseyns und unsers Wohlergehens jetzt wahrlich völmehr von der vollziehenden, als von der gesetzgebenden Gewalt unserer Republik abhängt und welcher Gefahr sie dadurch ausgesetzt ist.

Vorsteher Helvetiens! se ihr Zutrauen wir in Eure Absichten und Aufklärung sehen, dessen lebhaftester müssen wir auch überzeugt seyn, daß Ihr selbst noch weniger als wir die Angabe ohne Entsegen betrachten könnet, welche Euch Bürger anvertraut ist, denen so zu sagen alle Gewalt im Staate zu Gebote stehen — so sehr Euch auch das Bewußtsein Eurer Einsicht und Tugend, für die Zeit Eurer Amtsführung beruhigen, so dürft ihr gewiß nicht unbekümmert an die Möglichkeit denken, daß Eure Nachfolger die Fußstapfen der Stifter unserer Republik verlassen könnten — so leicht würdig überlaßt kein Vater die Tochter seines Herzens, ohne für sie zu sorgen, einer eben so unsicheren als nahen Zukunft!

Vielfältige Erfahrungen laden leider das ungeheure Gewicht, das Eure Steile bedrängen, viel zu empfindlich und schwer auf Eure Herzen, als daß Ihr es verleummen möchtet, wie viel schwieriger es seye, die kleine helvetische, als die grosse französische Republik, nach dem Grundsache der Einheit und Untheilbarkeit, zweckmäßigt zu regieren, d. h. sie zu ihrem gegenwärtigen Staatsystem und durch dieses zu Blüthen und Früchten zu erheben, die ihrer Lage und ihren Umständen befriedigend entsprechen mögen — wir wissen ja mit welcher Mühe man die Bescheidenheit besiegt, mit der ihr eine Ausgabe von Euch abzulehnen sucht, welcher ihr Euch nicht gewachsen glaubtet; wir zweifeln daher nicht an dem Wohlgefallen, mit dem

Ihr die Bedürfnisse unserer Nationalkultur selbstständig unabhängig repräsentirt sehen würdet, und schlagen demnach vor: Als wesentlichen Bestandtheil unserer Staatsverfassung, einen Erziehungsrat zu stiften, welcher hinsuro, als Stellvertreter unserer gelehrteten Republik, eigentlicher Sachwalter des Erziehungswesens der helvetischen Nation seye, und als solcher der gesetzgebenden Gewalt vorschlagen und nach ihren Beschlüssen ausführen dürfe, was zum Behufse unserer Nationalausbildung zu wünschen seyn mag — Treffen wir doch die gleiche Verfugung, so oft wir z. B. irgend ein Privatvermögen zu verwalten oder Rechte anderer Art auszuüben haben, die nicht in unserm Wirkungskreise liegen — wozwegen sollten wir sie denn eben da vernachlässigen, wo es nicht nur um unsern Wohlstand, sondern sogar um unser Daseyn zu thun ist? Wenn uns die Erziehung der helvetischen Nation nicht gelingt, so gehen unsreitig alle Aussichten auf die Zukunft zu Grunde, welche nur noch acht helvetische Waterlands- und Menschenliebe erblicken und erfreuen mögen, unsere Nationalexistenz wird sofort, wir können das nicht zu oft wiederholen, moralisch unmöglich — und wir sollten uns scheuen, das unzachtlässliche Beding unserer Erhaltung und Beglückung auf jede mögliche Weise zu versichern! Wendet man uns etwa ein: das Mittel, so wir vorschlagen, würde einen Eingriff in die bisherigen constitutionellen Besfugnisse unserer gesetzgebenden und ausübenden Gewalten verursachen, so sind wir vorerst bereit, vielfältig das Gegenthil zu beweisen, und gedenken zweitens hier in der That auf einige Lücken unserer Constitution aufmerksam zu machen, deren hinlängliche Ausfüllung allerdings eine Vermehrung der Fundamentalgeseze unserer Staatsverfassung erheischt. Indessen beziehet sich der Vorschlag, wovon hier die Rede ist, auf einen Gegenstand, über den unsre Constitution die Stellvertreter der helvetischen Nation nicht mir freilaßt, indem sie denselben mit Stillschweigen übergehet und nichts enthalt, das ihm widerspricht, sondern für den sie sich unzweideutig dadurch erklärt, daß sie unsere unveräußerlichen Menschenrechte heiligt, Aufklärung als unser höchstes Gut würdiget und moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts als unsern Hauptzweck anerkennt.

Diese Behauptung ist mehrerer Entwicklung würdig, ein Heiliger der Freiheit hat sie vor uns gegeben, wir bedürfen nur dem weisen Condorcet zu folgen, um von ihrer Wahrheit überzeugt zu werden: Die Grenzen der menschlichen Verböllkommungsfähigkeit, wenn solche irgendwo statt finden, dehnen sich unsreitig weit über unsre gegenwärtige Fassungskraft hinaus, und die Einsicht neuer Wahrheiten ist das einzige Mittel, wodurch wir jene Fähigkeit — die Quelle alles Glüks und aller Glorie des Menschengeschlechts — ausbilden können.

Welche Gewalt sollte uns demnach wohl noch vor-

schreiben dürfen: was wir wissen und wo wir stille
sichellen sollen?

Die Wahrheit allein ist nützlich und jeder Freihum
ist ein Uebel — aber wo ist die Urfahrlbarkeit der Erb-
kewchner, welche beschliessen dürfen, was Wahrheit
sehe, und wo der Freihum sich befindet? Keine Ge-
walt der Erde darf jenes noch dieses thun; die Unab-
hängigkeit der Aufklärung gehörte also wesent-
lich zu den unveräußerlichen Menschenrechten.

Die Gewalt, welche verbieten wollte, etwas zu
lehren, das mit den Grundlagen der bestehenden Ge-
setzen nicht übereinstimmen würde, müsste dazu ohne
anders die unveräußerliche Denkfreiheit angreifen,
und geradezu den Zweck aller guten gesellschaftlichen
Anordnungen, nämlich: die Bevölkerung verhin-
dern, welche die nothwendige Folge des Kampfs ver-
schiedener Meinungen und der Fortschritte der Wahr-
heit ist. Im entgegengesetzten Falle aber würde es
eben so gefährlich seyn, irgend einer Gewalt im Staate
zu gestatten, vermittelst ihrer Autorität eine Lehre zu
verbreiten, welche den Grundsätzen ihrer rechtlichen
Gesetzgebung zuwider wäre.

Im ersten Falle müsste man unter das Joch einer
aberglaublich u. Ehrfurcht gegen die bestehenden Gesetze
versinken, in dem andern aber zu einer Anarchie,
welche unvermeidlich ist, sobald die constituirten Auto-
ritäten selbst die Gesetze verschmähen, welchen sie ihre
Gewalt verdanken sollten.

Es bleibt uns also nichts zu wählen übrig, als
die vollkommenste Unabhängigkeit der Meinungen,
über alles was nicht evident ist, bei dieser allein wer-
den wie eine freiwillige Unterwerfung unter die Gesetze,
mit einem heilsamen Lehrterte über ihre Bevölkerung,
vereinigt finden, ohne daß die Freiheit der Mei-
nungen der öffentlichen Ordnung schade, und ohne daß
die Eyerbietung gegen die Gesetze eine wohlthatige
Entwicklung irgend einer Fähigkeit der menschlichen
Gesellschaft hemme und ihre Freihümer heilige.

Wenn wir Beispiele nüchrig hätten, um zu bewei-
sen, wie gefährlich es ist, die Aufklärung einer ihr
fremden Gewalt zu unterwerfen, so würden wir die
Erfahrungen der Indianer und Egyptier — unserer
ersten Lehrmeister in Künsten und Wissenschaften —
anführen; in Zeiten, welche die Dunkelheit des Alter-
thums unsern Nachforschungen entziehet, machten sie
Fortschritte, die uns noch jetzt Erstaunen gebieten, so
sobald sich aber eine, der Wahrheit fremde, Gewalt das
Recht annämet — diese Völker zu belohnen, so versän-
ken sie in die schändlichste Unwissenheit — Und die
Chineser, welche uns in allen Theilen menschlicher
Ausbildung vorgezeigt waren, was für Fortschritte
können sie Jahrtausende hindurch vorweisen, seitdem
die Regierung derselben den öffentlichen Unterricht zu
ihrem Geschäft gemacht hat; ebendieselbe Lehre gie-
bt uns endlich auch der Kulturverfall, welcher Griechenlands und Roms Los entschied, sobald die Auf-

gabe des öffentlichen Unterrichts, aus den Händen der
Philosophen, herrschsüchtigen Priestern zugeeignet wur-
de — ach! alle Zeitalter und alle Erdgegenden verei-
nigen sich gleichsam in die Wette, um uns vor jedem
möglichen Hinderniß zu warnen, wodurch der freie
Fortgang des menschlichen Geistes gehemmt werden
könnte, zu welchem Grade von Ausbildung er sich
auch erhoben haben möchte, so wäre er doch selbst
gegen der größten Freihümer Rückkehr nicht gesichert,
so bald als irgend eine Gewalt seine Fortschritte auf-
zuhalten wagen würde — ja man kann ihn nicht auf-
halten, ohne ihn rügängig zu machen, und die Bes-
chränkung seiner Freiheit, welche ein erstes Verbot
irgend einen Gegenstand zu untersuchen und zu beur-
theilen veranlaßte, ist hinreichend uns zu der Besorg-
niß einer schrankerlosen Unterjochung zu berechtigen.

Die helvetische Constitution begünstigt also schon
durch ihre oben angeführte Grundsätze einen Erziehungs-
rath, dessen Ursprung, dessen Geist und dessen Zweck
mit unabhängiger Aufklärung und mit ihrer wohlthä-
tigstmöglichen Verbreitung in der genauesten, in un-
zerstörbarer und ausschließlicher Verbindung stehen
müssen; am entschiedensten aber erklärt sie sich dadurch
für desselben constitutionelle Annahme, daß sie das
unveräußerliche Recht unserer Nation: Alle ihre Ge-
setze zu verändern, anerkennt, indem sie ihr zur Ver-
besserung ihrer Staatsverfassung einen Weg eröffnet,
auf welchem keine Gewalt der Erde die Fortschritte
unsrer Nationalbevölkerung aufzuhalten darf —
sie wollte hiemit, ohne Ausnahm, alles den Prüfun-
gen der Aufklärung unterwerfen, und macht uns
dennach die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit zu einer
unmachbaren Pflicht.

Dadurch daß unsre Staatsverfassung keinem Ges-
etz eine mehr als fünfjährige Unwiederruflichkeit ertheilt,
gebietet sie über die Grundsätze aller Gesetze zu rich-
ten, und zu diesem Zwecke auch alle politischen Theo-
rien zu lehren und zu bestreiten, damit kein System
gesellschaftlicher Organisation durch Vorurtheile und
Enthusiasmus zum Gegenstand einer aberglaublichen
Verehrung gemacht werden könne, sondern damit sie
der Vernunft alle, als verschiedene Darstellungen,
unter welchen sie auszuwählen habe, vorgestellt wer-
den. Diese Zwecke können aber unter keiner andern
Weise so wohl erreicht werden, als unter derjenigen
eines Erziehungsrathes, welcher durch seine Erwah-
nungskraft, durch seine Stellung im Staate, durch seine
innere Organisation, durch seine äußern Verhältnisse
und durch seine Ammobilität, allen der Aufklärung
fremden Interessen entzogen und von dem ihrigen allein
durchdrungen, belebt und geleitet seyn würde — nicht
weniger befriedigend könnte er zugleich auch als Jurie
constitutionelle oder als Ephorat, alle Theile unsrer
Staatsverfassung unter die Obhut der öffentlichen
Aufklärung setzen u. s. w.

In Hinricht auf unsre bisherigen Lehrer finden

wir in der Mitte unserer Kirchenbeamten einen wesentlichen Theil der Blüthe unsrer Nation.

Die Cultur dieser Classe ruhet einerseits auf den obersten Stufen menschlicher Ausbildung und anderseits ist sie mit der Wildniss unsers Volkes bekannt, und in den Irrwegen derselben bewanderet, also ist sie unsern Staatsmänner, zum Theil überlegen, wenn diese ihr die Gleichheit der Rechte absprechen, und mit dem Volke kann diese Classe machen was sie will, besondrs wenn sie durch Noth gedrungen ihre Kräfte sammelt, um Unrecht zu rächen.

Es lag im Geiste der Oligarchie, die Volkslehrer herunter zu würdigen — noch als die Usurpationen derselben schon schwankten, wollte sie z. E. in Bern einen Fth und einen Stapfer aus einer Constitutionscommission ausschliessen, weil das Reich der Geistlichen nicht von dieser Erde seye, weil sie da nur mit den Weibern gleiche Rechte hätten u. s. w. Elendes Gespölle!

Wir erkennen den Geist der Oligarchie auch in dem was unsre neue Constitution mit jenem Unsinne gleichbedeutendes enthält; aber wir verwundern uns nur über die Unklugheit, mit der sie die Hülfsmittel von sich gestossen, welche sie in dem Stande der Geistlichen hätte finden können — die Oligarchie muß aus Entsehen vor Volksausklärung die ihr günstigern Gesichtspunkte aus den Augen verloren haben — doch damit mag es sich verhalten wie es will, so ist es immer gewiß, daß jene Unklugheit viel zu ihrem Sturze mitgewirkt hat, und daß eine gleiche Unklugheit von Seiten der Republikaner ihrem eigenen Aufkommen nicht weniger entgegen würken würde.

Es ist dem Grade der Cultur auf dem der Stand der Geistlichen sich befindet, eigen, aufs lebhafteste an dem Werthe unveräußerlicher Menschenrechte zu hängen, und nach der Fülle von Menschenwürde zu streben, welche bürgerliche Verhältnisse gewähren können.

Es liegt ferner so tief in der menschlichen Natur, um so mehr je vollständiger sie sich entwickelt, immer weiter zu streben, daß man sich nicht darüber verwundern darf, wenn man den geistlichen Stand dadurch zu Ausbrüchen der Herzweiflung treibt, daß man jeden Theil desselben entwürdiget, indem man den ganzen Stand mit einem Bannstrahle trifft, der des Papstthums würdig gewesen wäre.

Der Staat darf nur Handlungen die seinen rechtlichen Zwecken zuwider sind, durch die Folgen welche er damit verbindet, hemmen, in dieser Rücksicht gebühret dem Religionslehrer was jedem andern Bürger.

Auf dem jetzigen Standpunkte unsrer Nation aber, würde die Klugheit, auch wenn keine Verbindungen zwischen Politik, Moral und Religion wäre, dem Staatsmann gebieten die Religiosität zu pflegen, als eine Schutzwehr gegen Zügellosigkeit, und als ein Bangelband zur Ausbildung, die zu der Sicherheit

nothwendig ist, welche den Zweck des Staats ausmachen soll, unter diesem Gesichtspunkte gehören die Religionslehrer zum Stande der Staatsmänner.

Erhabne Freunde der Wahrheit und des Rechts, die ihr das Gute wie das Schöne nur um seines eisernen Gehalts willen von den Beweggründen der Religion unabhängig geliebt wissen möchten, hütet euch ja nach den Bedürfnissen eurer Individualität dieses nigen der grossen Menge zu berechnen, sonst opfert ihr als Staatsmänner einer egoistischen Speculation das Heil der Völker auf, von welchen ihr doch jedes Individuum als Selbstzweck behandeln solltet, geschweige das Ganze! so würdet ihr verdienst von dem Eigennutz und dem Überglauben der grossen Menge mißhandelt zu werden, wie dieselbe von eurem Egoismus mißhandelt wäre.

Auf der Stufe von Cultur, auf der Helvetiens Volk steht, kann Aufhebung der Religiosität zunächst nur den Triumph des nichts würdigsten Überglaubens bewirken, und auf diesem Wege alle Elendigkeiten eines contrarevolutionären Fanatismus — wir berufen uns deswegen auf die merkwürdigsten Erfahrungen der Menschheit, welche wenigstens von den Führern der Völker benutzt werden sollten, wenn sie schon sonst für die grosse Menge verloren sind.

Auch für den unschuldigen Lebensgenuss den wir in dem Glauben an das Dasyn einer Gottheit und an unsre Unsterblichkeit finden, beschwören wir euch, bei der Sicherheit, welche den Zweck des Staats ausmachen soll: die Rechte der Gleichheit und Freiheit weder an uns noch an unsren ungebildeten Mitbürgern durch unbefugte Gewaltthätigkeit der Ideen eurer Individualität zu verlehan; — doch wie wäre es möglich daß ihr die grosse Menge und ihre Bedürfnisse mit euch und euren Bedürfnissen verwechseln könnet! nein auch ihr werdet durch Förderung religiösen Unterrichts beklagenswerthem Überglauen eine liebreiche Hand bieten — Auch ihr werdet demnach, in den Kirchenlehrern Volkserzieher achten, und sie nach dieser Würdigung behandeln. — Dadurch daß Ihr ihren Beruf mit den Staatsinteressen in Vereinigung setzt, und ihre Verwaltung mit der Eurigen in Einklang bringet, werdet Ihr sie an unsrer Gemeindewesen fesseln, die Fülle ihres Einflusses zu Gunsten der neuen Verfassung verwenden, die Missbräuche ihrer castenartigen Existenz aufheben, und die Lehre des edelsten Republikaners, die erhabne Lehre Christi in ihrer zweitmässigen Reinheit als republikanisirende Volkslehre für Helvetien benütz. —

So kann nicht nur der zu unsrem Verderben hin-schwindenden Religiosität unsres Volkes, sondern zugleich auch allen übrigen zum Wohlergehen unseres Vaterlandes nothigen Schul-Erziehung, Arbeitss- und Armenanstalten aufg. hoffen werden — ohne daß wir uns in Finanzbeziehungen erschöpfen.

(Die Fortsetzung folgt.)